

RS Vwgh 1990/4/5 89/09/0166

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 05.04.1990

Index

10/07 Verwaltungsgerichtshof

40/01 Verwaltungsverfahren

Norm

AVG §37;

AVG §45 Abs3;

VStG §19;

VwGG §42 Abs2 Z3;

Rechtssatz

Hat es der Besch im Verwaltungsstrafverfahren unterlassen (obwohl er wiederholt Gelegenheit dazu hatte, etwa in seinem Einspruch gegen die Strafverfügung oder in seiner Berufung gegen das Straferkenntnis), auf Umstände hinzuweisen, welche die verhängte Geldstrafe (hier: in Höhe von 500 S) als unangemessen hoch erscheinen hätten lassen, so kann er das Unterbleiben von behördlichen Ermittlungen über seine Einkommens-, Vermögens- und Familienverhältnisse auch nicht im verwaltungsgerechtlichen Verfahren mit Erfolg geltend machen.

Schlagworte

Parteiengehör Persönliche Verhältnisse des Beschuldigten

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1990:1989090166.X02

Im RIS seit

05.04.1990

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at